GRUNDSCHULE KÖNIGSTÄDTEN

Hygieneplan Corona 6.0

Stand: 02.10.2020

Inhalt

Vorbemerkung

1. Verantwortlichkeiten - Meldepflicht
2. Mindestabstand - Klassenverband
3. Personaleinsatz
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Infektionsschutz in den Pausen
8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
9. Ganztagsbereich
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
11. Wegeführung
12. Konferenzen, Versammlungen, Ausflüge, Klassenfahrten

Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan bezieht sich auf den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28.09.2020 des Hessischen Kultusministeriums und beschreibt die schulinterne Umsetzung der jeweiligen Vorgaben. Diese gelten für die Stufe 1 „Angepasster Regelbetrieb“ des Leitfadens „Schulbetrieb im Schuljahr 2020-2021“ vom 02.09.2020. Die Pandemie unterliegt einer dynamischen Entwicklung, so dass gegebenenfalls regionale Anpassungen der Hygienevorschriften durch das Land, den Landkreis bzw. das Gesundheitsamt angeordnet werden können. Sollten die Planungsszenarien Stufe 2 bis Stufe 4 an der Schule nach behördlicher Vorgabe umgesetzt werden müssen, gelten die entsprechenden, erhöhten Schutzmaßnahmen, die im Leitfaden beschrieben sind.

„Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz-und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.“[1]

1. Verantwortlichkeiten –Meldepflicht

„Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.“[2]

Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Hygieneregeln an der Schule und informiert das Gesundheitsamt, das Staatliche Schulamt und den Schulträger bei Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen.

Der Schulträger ist für die tägliche, gründliche und desinfizierende Reinigung der Schule laut Hygieneplan und für die permanente Bereitstellung der Hygienemittel zuständig.

Das Gesundheitsamt ordnet in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt die unterschiedlichen Stufen laut Leitfaden für den Schulbetrieb vom 02.09.2020 bzw. weitere Maßnahmen (z.B. Teil-Quarantäne) an.

2. Mindestabstand – Klassen-/Kursverband

Innerhalb eines Klassenraumes kann alleine aufgrund der Klassenraumgröße kein ausreichender Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern mehr gewährleistet werden. Um dennoch einen größtmöglichen Schutz bzw. eine gute Nachverfolgung potentieller Infektionsketten zu gewährleisten, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen:

Die Schülerinnen und Schüler werden so oft wie möglich im Klassenverband unterrichtet. Ausnahmen bilden die klassenübergreifenden, jahrgangsinternen Religions- und Ethikkurse, die DaZ-Förderkurse sowie die Hausaufgabenhilfekurse. In diesen Stunden sitzen die Schülerinnen und Schüler wenn möglich mit Abstand in „Klassengruppen“ im Unterrichtsraum. An den DaZ-Förderkursen sowie Hausaufgabenhilfekursen nehmen zwischen acht bis maximal zehn Schülerinnen und Schüler teil. Weitere Schutzmaßnahmen im Unterrichtsraum (Mund-Nase-Schutz bei Bewegung im Raum, keine Gruppenarbeit, keine Stuhlkreise etc.) können in Absprache zwischen Lehrkraft und Lerngruppe festgelegt werden.

Für alle Lerngruppen gelten möglichst feste Sitzordnungen, die im Sekretariat zur ggf. notwendigen Nachverfolgung abgegeben werden. Ebenfalls ist auf eine ausführliche Dokumentation der Anwesenheit zu achten (Klassenbuch, Kurshefte, Teilnahmelisten).

3. Personaleinsatz

Der Einsatz der Lehrkräfte geschieht laut regulärem Stundenplan. Die Lehrkräfte achten bei einem Wechsel der Lerngruppe ganz besonders auf die Hygiene- und Abstandsregeln. Wenn möglich, tragen sie so oft es geht ein Faceshield oder einen Mund-Nase-Schutz.

„Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.“[3]

Da die eingesetzten Lehrkräfte laut Stundenplan nicht einer einzelnen Klasse zugeordnet sind, sind sie in besonderer Verantwortung auf die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken)

---

[1] Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28. Juli 2020, S.3.
[2] Ebd., S.3.
[3] Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28. Juli 2020, S.13.

zu achten! Das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz während des Unterrichts ist von daher wünschenswert!

4. Persönliche Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Königstädten werden wiederkehrend, regelmäßig und intensiv von ihren Klassenlehrkräften über die vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen Hygienerichtlinien informiert und stets von allen Erwachsenen, die an der Schule tätig sind, zu deren Einhaltung angehalten:

- **häufiges und intensives Händewaschen**

  Um dies zu ermöglichen sorgt der Schulhausverwalter mit Unterstützung der für diese Klassenaufgabe ausgewählten Schülerinnen und Schüler für das permanente Vorhandensein von Seife und Einmalhandtüchern für die Waschbecken in den Klassenräumen. Die Schülerinnen und Schüler werden zu häufigem, regelmäßigem Händewaschen angehalten. So sollen sie sich nach dem Toilettengang sicherheitshalber vor den Augen der Lehrkraft im Klassenraum gründlich die Hände waschen.

- **Abstandeinhaltung von mindestens 1,50m – wo immer möglich!**

  Dazu wird ihnen diese Größe an Tafel, Boden etc. sichtbar vor Augen geführt.

- **Keine Berührungen des Gesichts**
- **Keine Berührungen anderer Personen**
- **Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln**
- **Husten- und Niesetikette**
- **Händedesinfektion**

  Die Hände der Schülerinnen und Schüler werden nach Bedarf durch die Lehrkraft desinfiziert. Dazu werden ihnen die Regeln für eine effektive und gesundheitsunschädliche Desinfektion erläutert.

- **Vermeidung des Berührens von Türklinken, Handläufen**

  Die Klassenraumtüren sind nach Möglichkeit immer geöffnet, Türklinken werden gegebenenfalls mit dem Ellenbogen geöffnet, Handläufe nicht angefasst.

- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

  Diese wird den Schülerinnen und Schülern von den Eltern täglich frisch mitgegeben und muss während der Pausen bzw. auf den Fluren, beim Herumlaufen getragen werden. Auch das Kollegium trägt eine Maske außerhalb des Verwaltungstraktes. Im Verwaltungsbereich wird die Maske mindestens dann getragen, wenn der Abstand nicht ausreichend ist.

  Sollte jemand seine Maske vergessen haben, hält die Sekretärin Schutzmasken bereit, die ausgegeben werden können. Auch in den Klassenräumen befindet sich ein kleiner Vorrat.

  Besucher der Schule (Eltern, Ausbilder etc.) dürfen die Schule nur mit Mund-Nase-Bedeckung betreten.

  Die Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht beim Essen / Trinken oder bei Vorlage eines Attests getragen werden. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle drei Monate erneut als Original vorgelegt werden.

Die Eltern werden schriftlich darüber informiert, dass Schülerinnen und Schüler, die oder deren Angehörige auch nur einzelne typische Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, nicht in die Schule geschickt werden dürfen. Sollten sie dennoch in der Schule ankommen, werden umgehend die Eltern informiert und müssen ihr Kind wieder abholen (Genaue Regelung siehe Anlage 5 des Hessischen Kultusministeriums vom 13.08.2020 „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“).

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Unterrichtsvormittags Krankheitszeichen zeigen, stehen Stirn-Fieberthermometer zur Verfügung und das Kind wird sofort in den Absonderungsraum (Brandschutzflur neben dem Musikraum) gebracht und dort betreut, so dass es isoliert ist und von den Eltern dort abgeholt werden kann.

Ebenso informiert werden die Eltern über die Regelung, dass eine Schülerin oder ein Schüler maximal zwei Mal zur Einhaltung der Hygieneregeln aufgefordert und bei einer erneuten Nichteinhaltung vom Unterrichtsvormittag ausgeschlossen wird.

Auf gemeinsame Nahrungsmittelzubereitung im Unterricht wird derzeit verzichtet.

5. Raumhygiene

Die Schülertische stehen in der Regel frontal in Richtung Tafel. Andere Sitzordnungen sind möglich, sofern kein Face-to-Face-Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern besteht. Während des Unterrichts können die Mund-Nase-Masken abgenommen werden. Der Sitzplatz wird nicht verlassen, es sei denn die Lehrkraft genehmigt dies. Die Jacken dürfen an die Haken im Flur gehängt werden. Auf Ordnung ist zu achten!

Die Lehrkraft hält möglichst Abstand zu den Schülerinnen und Schülern bzw. trägt ggf. ein Faceshield oder eine Maske. Sie kontrolliert, dass Toilettengänge jeweils nur einzeln stattfinden. Weiterhin sorgt sie für regelmäßiges und richtiges Lüften des Klassenraums. Bei kalter Witterung geschieht dies durch ausreichende und häufige Stoßlüftung (ca. alle 20 Minuten für 3-5 Minuten). Die Türen stehen möglichst dauerhaft offen und sorgen dadurch zum Luftaustausch bei

Die <u>tägliche, gründliche und desinfizierende Reinigung</u> der Tischoberflächen, Waschbecken inklusive Wasserhahn sowie der Türklinken stellt der Schulträger sicher. Für den Notfall steht in jedem Unterrichtsraum eine Sprühflasche mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird vermieden. Sollten Computertastaturen, Sportgeräte o.ä., die von verschiedenen Schülerinnen und Schülern angefasst werden, benutzt werden, müssen diese nach der Nutzung desinfiziert werden. Vor und nach Gebrauch müssen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände waschen.

6. Hygiene im Sanitärbereich

Jeder Klasse wird gemeinsam mit einer Parallelklasse eine „eigene“ Toilette zugewiesen. Diese wird jeweils nur von einem Kind benutzt. Die Klassenlehrkräfte sprechen dazu ein funktionierendes System ab.

Der Schulhausverwalter sorgt für die regelmäßige Befüllung der Toilettenpapierhalter, Seifenspender und Handtuchrollen in den öffentlichen Sanitärräumen und kontrolliert die Sauberkeit.

In den Pausen werden die öffentlichen Sanitärräume im Verwaltungstrakt von maximal zwei Schülerinnen und Schülern gleichzeitig genutzt. Dies wird von einer Aufsicht führenden Lehrkraft kontrolliert.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gründlich und desinfizierend gereinigt. Verantwortlich hierfür ist der Schulträger.

7. Infektionsschutz in den Pausen

Die Frühstückspause und die erste Pause dauern jeweils 20 Minuten und finden für die Klassen im Wechsel statt (laut Stundenplan). Somit befinden sich nur 10 statt 20 Klassen gleichzeitig auf dem Schulhof.

Die Aufsicht führenden Personen achten intensiv auf das Tragen des Mund-Nase-Schutzes.

Auch im Verwaltungsbereich inklusive Lehrerzimmer wird das Abstandsgebot eingehalten!

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Der Musikunterricht findet wieder statt. Auf gemeinsames Singen und das Spielen von Blasinstrumenten wird bis 31.01.2021 verzichtet. Für den Musikunterricht im Musikraum werden die Klassen von der Musiklehrkraft abgeholt. Den Rückweg gehen die Schülerinnen und Schüler alleine. Achtung: Mund-Nasen-Bedeckung!

Für den Sportunterricht gelten folgende Regelungen:

- Während des Sportunterrichts muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Sportunterricht findet im festen Klassenverband statt.
- Jeder Klasse wird ein fester Bereich in der Sporthalle zugewiesen.
- Eine Durchmischung mit anderen Klassen wird vermieden.
- „Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich.“[4]
- Direkte körperliche Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- *„Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.“*[5] Sie sind nach der Benutzung zu desinfizieren!
- Um Warteschlangen im Aktionsraum zu vermeiden, trifft sich die Klasse vor dem Sportunterricht im Klassenraum und wird dort von der Sportlehrkraft abgeholt. Achtung: Maske!
- Da die Umkleidekabinen keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten bieten und auch nicht in entsprechender Anzahl vorhanden sind, ziehen sich die Schülerinnen und Schüler getrennt voneinander im Klassenraum sowie einem weiteren Raum (z.B. Differenzierungsraum / in Verantwortung der Fachlehrkraft) um und gehen anschließend gemeinsam zur Sporthalle.
- Schulübergreifende Wettbewerbe werden bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt.
- *„Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelung.“*[6]

---

[4] Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen S.1.
[5] Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen S.1.
[6] Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen S.2.

9. Ganztagsbereich

Die Eltern werden abgefragt, welche Schülerinnen und Schüler derzeit keine dringende Nachmittagsbetreuung benötigen. Die verbleibenden Kinder werden je nach Jahrgangs- und Klassenzugehörigkeit in acht bis neun feste Gruppen eingeteilt. Diese Gruppen bleiben zwischen 12:00 Uhr (je nach Unterrichtsschluss) und 15:00 Uhr in einem zugewiesenen Raum fest zusammen, essen dort gemeinsam, bearbeiten die Hausaufgaben, spielen etc.. Gemeinsam dürfen sie mit Gesichtsmaske auf den Schulhof oder in die Sporthalle gehen. Eine Mischung der Betreuungsgruppen in den Räumen wird vermieden.

Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler erhalten ein warmes Mittagessen, wobei sie möglichst innerhalb ihrer Betreuungsgruppen essen. In den Essensräumen wird auf die genaue Einhaltung der Hygieneregeln geachtet. Gegessen wird an Einzeltischen. Die Betreuungskräfte teilen das Essen und die Getränke aus.

Sollten die Gruppen der Frühbetreuung und Spätbetreuung gruppenübergreifend gemischt werden müssen, wird genauestens auf Abstandshaltung bzw. Nutzung der Gesichtsmasken geachtet.

Anwesenheitslisten werden geführt, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleisten zu können.

10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI ist nicht mehr möglich. „*Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte. Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.“*[7]

Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die laut ärztlichem Attest besonders gefährdet wären. Diese werden von zuhause aus beschult (über digitale Medien etc.).

„*Die Deutsche Gesellschaft für Kinder-und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.“*[8]

11. Wegeführung

Die Schülerinnen und Schüler betreten möglichst pünktlich, mit Mund-Nasen-Schutz und den entsprechenden Abstand einhaltend kurz vor Unterrichtsbeginn den Schulhof und stellen sich dort an der Markierung für ihre Klasse auf. Von dort werden sie von der Lehrkraft, die in der jeweiligen Klasse in der 1. Unterrichtsstunde unterrichtet, abgeholt. Die Lehrkraft achtet beim

[7] Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28. Juli 2020, S.13.
[8] Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28. Juli 2020, S.15.

Hineingehen auf Abstandhaltung zu den anderen Klassen. Auch am Ende der Pausen werden die Klassen von ihren Aufstellpunkten von der jeweiligen Fachlehrkraft abgeholt.

Der Haupteingang der Schule wird im Einbahnstraßensystem genutzt und ist dementsprechend gekennzeichnet. Die breiten Flure im Eingangsbereich sind durch Klebestreifen in zwei Hälften geteilt.

Die Flure im Neuen Haus sind derart schmal, dass ein Abkleben des Weges nicht sinnvoll ist. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften auch hier zur Einhaltung des „Rechtsgehgebotes“ angehalten und gehen – wenn möglich - zu unterschiedlichen Zeiten oder mit Einhaltung der Abstandsregeln sowie dem Tragen des Mund-Nase-Schutzes über die Flure.

12. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Gremiensitzungen finden - unter Wahrung des notwendigen Abstands – im Aktionsraum statt. Die Teilnehmenden haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gegebenenfalls ist nur ein Elternteil pro Kind zulässig.

Klassenfahrten finden bis Ende Januar 2021 nicht statt. Eintägige Veranstaltungen und Ausflüge sind möglich, sollten jedoch unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich, pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar sein![9]

gez.
Kristin Becker
Rektorin
Schulleiterin

[9] Vgl. Hygieneplan vom 28.09.2020, S.18.